

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

vom 12. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 12. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom 22. November 1985 in der Fassung vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
2	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung	Bes.Gr. A 5 - 13, Entg.Gr. TVöD 1-13, Aushilfen, Auszubildende u.ä.	Bes.Gr. A 14 und höher, Entgeltgruppen TVöD 14 und höher	Leitende Mitarbeiter/ -innen

2. In § 9 Absatz 2 Nr. 2 wird folgende Nr. 5 angefügt:

lfd. Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
5	Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem zuständigen Personalrat, sofern es sich um Angelegenheiten des Eigenbetriebs handelt	X grundsätzlich; vor Unterzeichnung ist die Zustimmung des OB erforderlich		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 12. Dezember 2018

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 17.12.2018